

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) für Halter*innen von „großen Hunden“ (20/40er Hunde)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (höchster Punkt des Rückens) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (sogenannte „große Hunde“), können allein wegen ihrer Größe und ihres Gewichts in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen diese Hunde innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenansammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Demnach müssen große Hunde mit Ausnahme der Hundefreilaufflächen im gesamten Stadtgebiet Königswinter grundsätzlich angeleint ausgeführt werden. Beim Ausführen müssen Sie in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine führen zu können. Dasselbe gilt auch für eine von Ihnen beauftragte Aufsichtsperson.

Halter*innen eines „großen Hundes“ (20/40er Hund), sind verpflichtet, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von **25,- Euro zu entrichten** (gem. Tarifstelle 18a.1.10 AVerwGebO NRW).

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Hundehaftpflichtversicherung
- Mikrochip- Kennzeichnung
- Sachkundenachweis
- Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit
- Aktuelles Foto des Hundes (Front – und Seitenansicht)

Hundehalterhaftpflichtversicherung

Nachweis über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro.

Mikrochip- Kennzeichnung

Im Rahmen der Mikrochippung erhalten Sie von Ihrem Tierarzt eine Bescheinigung mit der entsprechenden Mikrochipnummer. Sollte Ihr Hund noch nicht gechippt sein, muss dies unverzüglich nachgeholt werden. Hunde die aus dem Tierheim kommen sind immer gechippt.

Die Mikrochipnummer ist im Impfausweis Ihres Hundes zu finden.

Sachkundenachweis

Das Landeshundegesetz NRW fordert, dass Halter*innen von großen Hunden sachkundig sein müssen. Sollten Sie noch keinen Sachkundenachweis besitzen, fragen Sie bei Ihrem Tierarzt nach, ob Sie bei diesem die Sachkundeprüfung ablegen können.

Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Als sachkundig im Sinne des LHundG NRW gelten:

- Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Tierärzte/innen sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder zum Handel von/mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführer/innen
- Personen, die als Nachweis der Sachkunde eine Bescheinigung der Tierärztekammer NRW oder von einer anerkannten Sachverständigen Stelle vorlegen („Sachkundenachweis für große Hunde“)

Zuverlässigkeit

Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW kann nachgewiesen werden

- durch eine schriftliche Erklärung der/der Hundehalter/in, dass sie/er die für das Halten eines „20/40er Hundes“ erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW besitzt oder
- durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister)

Auszug § 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Weitere Informationen erteilt:

Servicebereich Sicherheit und Ordnung
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

Sachbearbeiterin:

Kim Meyer

Tel.: 02244/ 889 – 390

E-Mail: hunde@koenigswinter.de

Anzeige einer Hundehaltung („20/40er Hunde“) gemäß § 11 des Landeshundegesetzes NRW

Angaben zur/zum Halter/in

Familiennamenname ggf. Geburtsname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon-Nummer	E-Mail

Angaben zum Hund

Datum der Anschaffung		
Züchter/in - Herkunft des Hundes		
Geschlecht	Fellfarbe	
Name des Hundes	Gewicht	Widerristhöhe
Mikrochipkennzeichnung/ Chipnummer	Alter / Geburtsdatum	
Rasse		
Besondere Merkmale		
Aufenthaltort des Hundes (falls abweichend von der Anschrift des Halters)		
Haltungsbedingungen (z.B. Haltung im Freien, im Haus, in der Wohnung, im Zwinger)		

Der **Nachweis** über den **Abschluss** einer **Haftpflichtversicherung** (Versicherungspolice) für die Hundehaltung ist beigelegt. Ein Antrag bzw. eine Beitragsrechnung reicht als Nachweis **nicht** aus.

Ein **Foto** des Hundes ist beigelegt.

Königswinter, den _____
Datum

Unterschrift

Erklärung zur Sachkunde gemäß § 6 LHundG NRW

Zum Nachweis der zum Halten eines Hundes gemäß § 6 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderliche Sachkunde erkläre ich Folgendes:

☒ Bitte Zutreffendes ankreuzen!

☐ Ich bin Inhaber/in eines gültigen Jagdscheines

Jagdschein-Nummer	Ausstellende Behörde
-------------------	----------------------

☐ Ich habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.

Datum der Prüfung	Ausstellende Behörde
-------------------	----------------------

☐ Ich habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zur Zucht, Haltung oder Handel von/mit Hunden

Datum der Erlaubnis	Ausstellende Behörde
---------------------	----------------------

☐ Ich bin Tierarzt/ -ärztin

☐ Ich bin Polizeihundeführer/in

☐ Ich lege einen Sachkundenachweis einer oder eines durch die Tierärztekammer NRW benannten Tierarzt/-ärztin oder einer anerkannten sachverständigen Stelle vor.

Königwinter, den _____
Datum

Unterschrift

Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW

Hiermit erkläre¹ ich, dass ich die für das Halten eines Hundes gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend aufgeführt) besitze.

Königwinter, den _____
Datum

Unterschrift

¹**Hinweis:** Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der/des Hundehalters/in und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.